

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**8. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1955

**Nummer 145**

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 23. 11. 1955, Öffentliche Sammlung des Hilfsausschusses zur Förderung des Deutschen Hilfsvereins für die Niederlande, S. 2137. — Bek. 25. 11. 1955, Schriftverkehr mit ausländischen Vertretungen im Inland; hier: Akten der Gerichte der Alliierten Hohen Kommission (Britische Zone), S. 2137. — RdErl. 29. 11. 1955, Behördliche Glückwunschschreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels, S. 2138.  
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 29. 11. 1955, Wiedergutmachung; hier: Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) im Lande Nordrhein-Westfalen, S. 2138.  
VI. Gesundheit: 15. 10. 1955, Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein, S. 2139. — RdErl. 28. 11. 1955, Liste der geprüften Desinfektionsmittel zur Bekämpfung bakterieller Infektionskrankheiten, S. 2140.

**D. Finanzminister.**

**D. Finanzminister. — C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 26. 11. 1955, Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955, S. 2143.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

RdErl. 25. 11. 1955, Genehmigung handwerklicher Meisterprüfungsordnungen, S. 2144.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Öffentliche Sammlung des Hilfsausschusses zur Förderung des Deutschen Hilfsvereins für die Niederlande

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1955 —  
I C 4/ 24—12.30

Dem Hilfsausschuß zur Förderung des Deutschen Hilfsvereins für die Niederlande, Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 83, habe ich auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammelähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Dezember 1955 bis 31. März 1956 eine öffentliche Werbung von Förderern im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1955 S. 2137.

##### Schriftverkehr mit ausländischen Vertretungen im Inland; hier: Akten der Gerichte der Alliierten Hohen Kommission (Britische Zone)

Bek. d. Innenministers v. 25. 11. 1955 —  
I B 1/16 — 30.12

Die Britische Botschaft teilt mit:

„Mit Wirkung vom 14. November 1955 sind alle Anfragen betreffend Strafsachen, die vor den früheren Gerichten der Militärregierung, der Kontrollkommission und der Alliierten Hohen Kommission in der Britischen Zone verhandelt wurden, oder

Anforderungen von Auszügen oder Abschriften von Dokumenten aus den Akten oder Anforderungen von Akten zur Einsichtnahme an die

British Embassy  
Administrative Offices  
Archives Section  
(22c) Bad Godesberg  
Karl Finkelnburgstr. 19

zu richten.

Alle bisher angeforderten und noch im Besitz von deutschen Behörden befindlichen Akten sind nach Einsichtnahme an die obige Adresse zurückzugeben.“

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1402).

An alle Behörden des Landes.

— MBl. NW. 1955 S. 2137.

##### Behördliche Glückwunschschreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels

RdErl. d. Innenministers v. 29. 11. 1955 —  
I C 2/17—74.11

Die Landesregierung hat im vergangenen Jahr beschlossen, daß alle Landesbehörden von der Versendung jeder Art von formularmäßigen Glückwunschschreiben anlässlich des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels absehen sollen. Empfangene Glückwunschschreiben dieser Art sind nicht zu beantworten.

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 10. 12. 1954 (MBl. NW. S. 2179) weise ich darauf hin, daß dieser Beschuß auch in diesem Jahre zu beachten ist.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An alle Behörden des Landes.

— MBl. NW. 1955 S. 2138.

#### II. Personalangelegenheiten

##### Wiedergutmachung;

hier: Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 11. 1955 —  
II Wg. 25.64 — 893.55

Der auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 11. September 1951 ergangene Erl. d. Innenministers v. 15. 9. 1951 — II B — 2.25.64 — 1429/51 — (MBl. NW. S. 1189) wird mit Zustimmung der Landesregierung aufgehoben.

— MBl. NW. 1955 S. 2138.

## VI. Gesundheit

### **Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 15. Oktober 1955.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat zur Durchführung des § 17 der Satzung vom 27. Mai 1955 (Beilage zu Heft 15/55 der Zahnärztlichen Mitteilungen) folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

#### § 1

Der nach § 17 der Satzung vom 27. Mai 1955 gebildete Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, sich in einem Schlichtungsverfahren um die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen zu bemühen.

Das Schlichtungsverfahren erfolgt in Güteverhandlungen, die im allgemeinen am Sitz der Zahnärztekammer stattfinden und nicht öffentlich sind.

Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Kammerversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

#### § 2

Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem Kammerangehörigen beantragt werden.

Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes an den Präsidenten der Zahnärztekammer zu richten, der ihn unverzüglich an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses weiterleitet.

#### § 3

Das Schlichtungsverfahren wird durch schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden an die Parteien (Antragsteller und Antragsgegner) eröffnet.

Spätestens mit der Mitteilung läßt der Vorsitzende dem Antragsgegner eine Abschrift des Antrages auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens zugehen.

#### § 4

Ein Schlichtungsverfahren darf nicht eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn in derselben Angelegenheit ein Berufsgerichtsverfahren schwiebt oder beantragt ist.

Das Schlichtungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn der Antrag auf Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

#### § 5

Die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richten sich nach den §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung.

#### § 6

Der Vorsitzende bestimmt bei oder nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens einen Termin zur Güteverhandlung.

Die Ladung der Parteien muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

#### § 7

Der Vorsitzende leitet die Güteverhandlung. Er hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung tunlichst in einem Termin zu Ende geführt wird. Erweist sich eine Vertragung als notwendig, so verkündet er in der Sitzung den Termin zur Weiterverhandlung.

#### § 8

Die Schlichtung kann auch im Einverständnis beider Parteien in der Weise erfolgen, daß zusätzlich die Zahlung eines Sühnegeldes bis zu DM 100,— festgesetzt wird, das an den Sozialfonds der Zahnärztekammer zu überweisen ist.

#### § 9

Mißlingt die gütliche Beilegung durch den Schlichtungsausschuß, so ist es dem pflichtgemäßen Ermessen des Präsidenten anheimgestellt, seinerseits in persönlicher Ausprache mit den Parteien eine gütliche Beilegung zu versuchen, sofern sich diese dazu ausdrücklich bereit erklären.

#### § 10

Über die Güteverhandlung des Schlichtungsausschusses bzw. des Präsidenten ist eine Niederschrift anzufertigen, die den §§ 159, 160, 162 und 163 der Zivilprozeßordnung entspricht.

Die Zuziehung eines Protokollführers liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bzw. des Präsidenten.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bzw. dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist ein Protokollführer nicht zugezogen, so wird die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses bzw. dem Präsidenten allein unterschrieben.

#### § 11

Jedes bei dem Schlichtungsausschuß beantragte Verfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb des Kalenderjahres, Namen der Parteien sowie mit den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.

Über jedes Verfahren ist eine besondere Akte anzulegen.

Die Akte ist nach Abschluß des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registernummer bei der Zahnärztekammer zu hinterlegen.

#### § 12

Die Einsichtnahme in die Akten ist außer den Beteiligten, den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses, dem Präsidenten und dem Kammervorstand nur dem Vorsitzenden derjenigen Bezirksstellen gestattet, denen die Parteien angehören.

#### § 13

Die Zahnärztekammer trägt die Kosten, die durch ein Schlichtungsverfahren entstehen.

#### § 14

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die entstandenen baren Auslagen sowie Post- und Fernsprechgebühren werden ihnen durch die Zahnärztekammer ersetzt. Im übrigen erfolgt eine Vergütung nach der Reisekostenordnung.

#### § 15

Der Schlichtungsausschuß und die Mitglieder des Kammervorstandes sowie alle diejenigen, die das Recht zur Akteneinsicht haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

— MBl. NW. 1955 S. 2139.

### **Liste der geprüften Desinfektionsmittel zur Bekämpfung bakterieller Infektionskrankheiten**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1955 —  
VI B/2 — 22—4

Zur Angleichung an das Merkblatt des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose betr. Richtlinien zur Desinfektion bei Tuberkulose wird die Liste der geprüften Desinfektionsmittel zur Bekämpfung bakterieller Infektionskrankheiten in der z. Z. gültigen Fassung abgedruckt.

Die bisherige Spalte „Händedesinfektion“ fällt fort, da in der Liste nur solche Mittel erscheinen sollen, mit denen die amtlich vorgeschriebenen Desinfektionen vorgenommen werden können. Die in den früheren Listen als zur Händedesinfektion geeignet angegebenen Präparate Bactol, Sagrotan, Tego und Zephisol und andere, neuerdings geprüfte Mittel, wie z. B. Feindesinfektionsmittel „Lysoform“ werden aus diesem Grunde nicht aufgeführt. Auch Mittel, die hauptsächlich als Vorbeugungsmittel gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten dienen sollen, können nicht in die Liste aufgenommen werden.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 12. 1954 (MBl. NW. 1955 S. 72).

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

**Anlage****A) Liste der geprüften Desinfektionsmittel zur Bekämpfung bakterieller Infektionskrankheiten**

(Die Angaben für Tuberkulose sind den vom Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose herausgegebenen „Desinfektionsmaßnahmen bei Tuberkulose“ entnommen)

Wirkstoff	Name des Präparates	Lieferfirma*)	Allgemeine Infektionskrankheiten				Tuberkulose**)				Abortgrube	Entlausg.		
			Gebrauchslösungen in Prozent zur Desinfektion der:				Gebrauchslösungen in Prozent zur Desinfektion der:							
			Grobdesinfektion				Grobdesinfektion							
			Wäsche	Räume, Möbel, Aborte usw.	Auschei- dungen Stuhl, Urin	2 Std.	2 Std.	2 Std.	4 Std.	12 Std.	4 Std.	4 Std.		
Kresol	Bacillol	Dr. B.	3	1	2	5	—	2	1	5(2 St)	—	—		
	Karbolsäure	—	5	3	5	5	—	—	—	—	—	5		
	Kresolseifenlösung DAB 6	—	5	2	5	5	—	2	1	5(2 St)	—	—		
	Lysol	—	3	1	2	5	—	2	1	5(2 St)	—	—		
Kresol mit freiem Alkali	Alkalysol	SuM	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—		
	Tb-Bacillol	Dr. B.	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—		
Chlorkresol und Phenol-derivate	Baktol	Dr. B.	1,5	0,5	1	5	—	4	1,5	5	—	—		
	Delegol	Bay	2	1	1	5	—	4	1,5	—	—	—		
	Desontan	Dr. Ra.	—	—	—	—	—	4	1,5	5	—	—		
	Korsyl-Bacillol	Dr. B.	2	1	1	5	—	4	1,5	—	—	—		
	Lysolin	SuM	2	1	1	5	—	4	1,5	—	—	—		
	Phenol-Lysoform (Lyorthol)	Dr. Ros.	2	1	1—3	5	—	—	—	—	—	—		
	Phenol-Lysoform „S“	Dr. Ros.	1,5	0,5	1	5	—	—	—	—	—	—		
	Sagrotan	SuM	1,5	0,5	1	5	—	4	1,5	5	—	—		
Chlorkresol mit freiem Alkali	Baktolan	Dr. B.	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—		
	Parmetol	SuM	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—		
	Tebintan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—		
Chlor	Chloramin, Aktivin	Hey	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—		
	Clorina	Hey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Chlorkalk (Chlor-kalkmilch 1 zu 5)	—	—	—	unver-dünnt	unver-dünnt	—	—	—	—	unver-dünnt	—		
Ätzkalk	Ätzkalk (Kalk-milch 1 zu 3)	—	—	—	—	unver-dünnt	—	—	—	—	unver-dünnt	—		
Formaldehyd	Formalin	—	—	—	3	6	—	3	1,5	3	—	—		
	Koroform	Dr. B.	4	2	5	10	—	4	2	4	—	—		
	Morbicid	SuM	4	2	5	10	—	—	—	—	—	—		
	Rohlysoform	Dr. Ros.	5	2	5	10	—	—	—	—	—	—		
Ampholyt-seifen	Tego 103 G	Th. G.	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—		
	Tego 103 S	Th. G.	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—		
Spiritus	Spiritus vergällt	—	—	—	—	—	5 Min. abrei- ben mit Watte- bausch	—	—	—	—	—		

\*) Angaben der Lieferfirmen

SuM = Schülke &amp; May GmbH., Hamburg

Dr. B. = Dr. Bode &amp; Co., Hamburg

Hey = Chem. Fabrik v. Heyden, München

Th. G. = Th. Goldschmidt AG., Essen

Dr. Ra. = Dr. Raschig, Ludwigshafen

Bay = Farbenfabriken Bayer, Leverkusen

Dr. Ros. = „Lysoform“ Dr. H. Rosemann, Berlin

\*\*) Zur Wäschedesinfektion wird in der Regel die 12ständige Desinfektionszeit angewandt, während die 4stündige Desinfektionszeit als Ausnahme bei Wäschemangel gilt. Besteht die Möglichkeit, die Wäschedesinfektion mit einer 30° oder darüber warmen Desinfektionslösung anzusetzen, so können die angegebenen Konzentrationen auf die Hälfte verringert werden. Die Desinfektionslösung muß täglich frisch bereitet werden.

— MBL. NW. 1955 S. 2140.

**D. Finanzminister  
C. Innenminister**

**Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 7316.IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 157 90/55 v. 26. 11. 1955

Bei der Durchführung der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nach dem Tarifvertrag vom 31. Juli 1955 sind Zweifel entstanden. Wir bitten folgendes zu beachten:

**1. Beginn der Versicherungspflicht**

Nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) sind Arbeitnehmer bei der VBL zu versichern, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wir sind damit einverstanden, daß die Versicherung vom Beginn des Gehalt- bzw. Lohnzahlungszeitraums an durchgeführt wird, in den der Geburtstag fällt.

**2. Zum Begriff der „Erhaltung der Anwartschaft“**

Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) gilt die Ausnahme von der Versicherungspflicht nicht, wenn der Arbeitnehmer schon früher bei der VBL freiwillig oder pflichtversichert war und eine Anwartschaft aus dieser Versicherung noch erhalten ist. Eine Anwartschaft aus der Versicherung bei der VBL ist immer dann noch erhalten, wenn das frühere Versicherungsverhältnis insofern aufrechterhalten wurde, als die vom Arbeitnehmer geleisteten Beitragsanteile nicht zurückgezahlt worden sind.

In dem Bezugserlaß bitten wir unter Abschn. B II Ziff. 2 a folgende Änderung vorzunehmen:

Im zweiten Satz sind statt der Worte „weniger als 6 Monate“ zu setzen „nicht mehr als 6 Monate“.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 5723/IV/55 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15 635/55 — v. 20. 9. 1955 (MBI. NW. S. 1921).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1955 S. 2143.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Genehmigung  
handwerklicher Meisterprüfungsordnungen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 11. 1955 — I/C 4 — 43—00

Ich habe die von den Handwerkskammern Aachen, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster gem. § 84 Abs. 1 Ziff. 6 der Handwerksordnung v. 17. 9. 1953 (HwO) beschlossenen Meisterprüfungsordnungen genehmigt. Die Meisterprüfungsordnung wurde für den

Kammerbezirk:	beschlossen am:	genehmigt am:
Aachen . . . . .	29. 3. 1955	29. 10. 1955
Bielefeld . . . . .	1. 3. 1955	8. 11. 1955
Detmold . . . . .	28. 2. 1955	4. 11. 1955
Dortmund . . . . .	14. 10. 1955	8. 11. 1955
Düsseldorf . . . . .	21. 4. 1955	8. 11. 1955
Köln . . . . .	28. 2. 1955	8. 11. 1955
Münster . . . . .	22. 3. 1955	4. 11. 1955

Die Meisterprüfungsordnungen sind gem. § 100 Abs. 2 HwO in dem in § 39 der von mir unter dem 6. 4. 1954 — I/5 — 030—16 — erlassenen Handwerkskammersatzung genannten Organ zu veröffentlichen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt für die einzelnen Kammerbezirke gem. § 118 Abs. 2 HwO die von mir unter dem 16. 2. 1952 — I/7 — 161—4 — erlassene Meisterprüfungsordnung außer Kraft.

Gleichfalls tritt mit demselben Zeitpunkt für die einzelnen Kammerbezirke mein RdErl. vom 18. 1. 1954 (MBI. NW. S. 91) außer Kraft, weil die dort in Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 genannten Entscheidungsbefugnisse, die bisher bei den Regierungspräsidenten lagen, nach den neuen Meisterprüfungsordnungen von den Prüfungsausschüssen wahrgenommen werden und weil Beschwerdeentscheidungen im Sinne des Abs. 2 Ziff. 3 a.a.O. in Zukunft von den Regierungspräsidenten nicht mehr zu treffen sind, da den Prüfungsausschüssen in den neuen Prüfungsordnungen eine Befugnis im Sinne des § 18 Abs. 1 der bisherigen Prüfungsordnung nicht eingeräumt worden ist.

An die Regierungspräsidenten,  
Handwerkskammern,  
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBI. NW. 1955 S. 2144.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)